

Zur Geschichte der römischen Provinzialverwaltung.

II. Pannonia inferior.

In der Uebersicht der Legionen, welche unter Severus Alexander die Grenzen des römischen Reiches vertheidigten, rechnet Dio zum Heere von Pannonia inferior nicht nur die legio II adiutrix, deren Standquartier Aquincum war, sondern auch die legio I adiutrix von Brigetio¹. Dieses Zeugniss hat um so mehr Gewicht, als Dio seine eigene Zeit vor Augen hat² und überdies Oberpannonien selbst verwaltete³. Wenn also kein Irrthum der handschriftlichen Ueberlieferung vorliegt, so muss spätestens unter Severus Alexander die legio I adiutrix dem Statthalter von Niederpannonien unterstellt worden sein, und demnach auch die Grenze zwischen den pannonischen Provinzen eine Aenderung erfahren haben.

Den Beweis, dass die Ueberlieferung hier nicht irrt, geben die Inschriften der beiden Pannonien. Wir lesen in einer Inschrift aus Aquincum, dass im Jahre 228, also unter Severus Alexander, die *speculatores* der legio I und II adiutrix ihre *schola*, d. h. den Versammlungsraum dieser *Principales*, wieder herstellen.

C. I. L. III 3524: *Scola speculatorum legionum I et II adiutricium piarum fidelium Severianar(um) refecta per eosdem, quorum nomina infra scripta sunt dedicante Fl(avio) Aeliano le-*

¹ Dio 55, 24, 2: καὶ ὁ Γάββας τὸ τε πρῶτον τὸ ἐπικουρικὸν τὸ ἐν τῇ Παννονίᾳ τῇ κάτω — Οὐεσπασιανὸς τὸ τε δεῦτερον τὸ ἐπικουρικὸν τὸ ἐν Παννονίᾳ τῇ κάτω. Diese Standlager haben die beiden Legionen spätestens seit dem Anfang des 2. Jahrhunderts inne, ohne sie später zu verändern, also in der ganzen Periode, in welcher die Provinz Pannonia inferior bestand. Vgl. Mommsen C. I. L. III p. 415; 439; 539.

² 55, 23: νῦν μὲν γὰρ ἔννεκακάδεκα ἔξ αὐτῶν (den Augusteischen Legionen) μὸνα διαμένει.

³ 49, 36 τῇ Παννονίᾳ τῇ ἄνω προσετάχθη.

g(ato) Aug(usti) pr(o) pr(actore) kal(endis) Octob(ribus) Modesto et Probo co(n)s(ulibus); es folgen die 20 Namen der speculatores dieser Legionen.

Diese Inschrift müsste mit Recht das grösste Befremden erwecken, wenn die legio I adiutrix zu jener Zeit nicht dem Heere von Pannonia inferior angehörte¹. Eine Schwierigkeit scheint vielleicht darin zu liegen, dass die speculatores zweier Legionen, die verschiedene Standquartiere hatten, in Aquincum eine gemeinsame schola besaßen. Aber diese Schwierigkeit ist nur eine scheinbare und vielmehr liegt hierin der Beweis, der noch durch zahlreiche andere Thatsachen erhärtet wird, dass die speculatores dem officium des Statthalters angehörten, der in Niederpannonien seinen Sitz in Aquincum hatte².

Eine Inschrift aus Carnuntum zeigt weiter, dass noch im Jahre 212 n. Chr., d. h. in dem Jahre, in welchem Caracalla den Thron bestieg, die legio I adiutrix dem Heere von Oberpannonien zugezählt wurde.

C. I. L. III 4452: *Im(peratori) Caes(ari) M. Aur(elio) Antonino pio felici August(o) — im Jahre 212 — corniculari, commentariens(es), speculatores legionum III Antoninianar(um) P(annoniae) s(uperioris) devotissimi numini eius*; es folgen die Namen von 3 cornicularii, 3 commentarienses und von 30 speculatores. Demnach muss die Aenderung in der Eintheilung der pannonischen Armeen zwischen 212 und 228 n. Chr. eingetreten sein. Nachweislich hat diese Vermehrung des niederpannonischen Heeres von einer Legion auf zwei eine Rangerhöhung des Statthalters von Niederpannonien nach sich gezogen; an Stelle des Praetoriers tritt ein Consular. Da nun der Zeitpunkt, wann zuerst ein Consular Niederpannonien verwaltet hat, annähernd genau bestimmt werden kann, so ist damit auch die Zeit für die Umgestaltung der Eintheilung des pannonischen Heeres gegeben. Pannonia inferior ist von Traian als praetorische Provinz constituirt worden³.

¹ Wie denn auch Mommsen a. a. O. daran Anstoss genommen hat.

² Da die Zugehörigkeit der speculatores zum Officium des Statthalters bisher verkannt wurde — so zuletzt auch von Mommsen Eph. ep. IV p. 533 —, so scheint eine eingehendere Behandlung dieser wenig beachteten Gruppe von Principales angemessen. Um aber den Zusammenhang der Untersuchung nicht störend zu unterbrechen, habe ich die Beweisführung in einen Anhang verwiesen.

³ Vgl. C. I. L. III n. 550, die bekannte Inschrift Hadrians, der

und diesen Rang hat die Statthalterschaft bewahrt bis auf die Zeit des Septimius Severus. Letzteres widerspricht zwar der geltenden Meinung, ist aber dennoch völlig gesichert durch eine neu gefundene Inschrift aus Aquincum¹. Sie lautet:

C. Iul(ius) Sept(imus) Castinus co(n)s(ul) desig(natus), leg(atus) Aug(ustorum trium) pr(o) pr(aetore) P(annoniae) i(nferioris), leg(atus) leg(ionis) I M(inerviae), ex praeco(pto) dom(imorum) n(ostorum) dux veal(lationum) IIII Germ(anicarum): VIII Aug(ustae), XVIII (sic) Pr(imigeniae), I Min(erviae), XXX Ulpiae adversus defectores et rebelles, proco(n)s(ul) Cretae et Cyrenarum), iurid(icus) per Apul(iam) Cal(abriam) Luc(aniam) Brut(tios), cur(ator) viae Sal(ariae), cur(ator) Ae[c]lan(ensium), praet(or) tutel(arius), trib(unus) pl(ebis) quaest(or), tr(ibunus) mil(itum) leg(ionis) I adi(utricis) item V Mac(edonicae).

Die Zeit der Inschrift ist durch die Erwähnung der drei Augusti bestimmt; überdies wissen wir, dass Castinus am Ende der Regierung Caracallas als Consular Statthalter von Dacien war². Da Castinus als Legat von Pannonia inferior zum Consul designirt wurde, so muss er die Provinz noch als Praetorier verwaltet haben. Die Ansicht Borghesis, dass Pannonia inferior schon unter Kaiser Marcus seit dem Jahre 167 n. Chr. an Consulare verliehen wurde und fortan eine consularische Provinz geblieben sei, kann demnach nicht richtig sein³. Sein Beweis, dass Claudius Pompeianus der Schwiegersohn des Kaisers Marcus bereits 167⁴ die Statthalterschaft von Niederpannonien auf Grund des Consulates erlangte, ist zweifellos verfehlt. Denn dieser Beweis beruht auf einer Erklärung einer Stelle der *vita Marci* 20, 6 (*Proficiscens ad bellum Germanicum filiam suam non decurso luctus tempore*

Pannonia inferior als Praetorier, und vielleicht als erster Statthalter der neu gebildeten Provinz verwaltet hat.

¹ Edirt von Kuzsinszky *arch. Értesítő* n. F. IX (1889) p. 401 ff. Die Inschrift ist in drei gleichlautenden Exemplaren gefunden worden. Papierabdrücke verdanke ich der Güte des Herrn Professor Fröhlich in Budapest. **CVR. Æ. TAN** die Steine; aber gewiss hat Kuzsinszky mit Recht Aeclanum darin erkannt.

² Arch. epigr. Mitth. III p. 88 und Dio 78, 13. Ueber das Commando der rheinischen Vexillationen im Kriege gegen Pescennius Niger und Clodius Albinus habe ich im Correspondenzbl. der westd. Zeitschrift gehandelt 1890 Jan. n. 6.

³ Oeuvres VIII p. 460 ff.

⁴ Das Jahr seiner Statthalterschaft steht fest aus C. I. L. III Dipl. XLVI p. 888.

grandaevo equitis Romani filio Claudio Pompeiano dedit genere Antiochensi nec satis nobili, quem postea bis consulem fecit), die mir irrig erscheint. Borghesi will gegen den einfachen Wort-sinn *bis consulem* so verstehen, dass es heissen soll, Pompeianus hätte nach seiner Verheirathung ein zweites Consulat erhalten, das erste aber vor der Verheirathung bekleidet. Aber gesetzt diese Erklärung wäre richtig, so folgt daraus nur, dass das 1. Consulat vor 169, nicht dass es vor 167 fällt. Das zweite Beispiel, welches Borghesi aus der Regierungszeit des Kaisers Marcus anführt, ist dagegen um so beweisender. Es ist die Inschrift:

C. I. L. VI 1497: *M. Pontio M. f(ilio) Pup(inia) Laeliano Larcio Sabino co(n)s(uli), pontifici, sodali Antoniniano Veriano, fe-tiali, leg(ato) Aug(usti) pr(o) pr(actore) prov(inciae) Syriae, le-g(ato) Aug(usti) pr(o) pr(actore) prov(inciae) Pannon(iae) su-per(ioris), leg(ato) Aug(usti) pr(o) pr(actore) Pann(oniae) infe-r(ioris), comiti divi Veri Aug(usti) donato donis militarib(us) bello Armeniaco et Parthico ab imp(eratore) Antonino Aug(usto) et a divo Vero Aug(usto) [corona] mu[r]ali vallari clas[s]ica aur[ea] hastis puris IIII vexillis IIII*

Obwohl der untere Theil der Inschrift fehlt, so ist es doch sicher, dass Laelianus Pannonia inferior nach dem Consulat verwaltet hat. Denn nur die Consulare erhalten die Orden in der Vierzahl, die Praetorier in der Dreizahl¹. Und zwar war er Consul wie Borghesi mit Recht bemerkt hat im Jahre 163 n. Chr.². Seine Verwaltung von Pannonia inferior könnte er nicht vor seiner Rückkehr aus

¹ Vgl. Marquardt Staatsv. II² p. 579.

² Renier hat dies bezweifelt Comptes rendus 1864 p. 197 f. wegen der Inschrift C. I. L. III p. 6182: *M. Pontio [L]aeliano [c]larissimo) v(iro) patri Ponti Laeliani [l]eg(ato) Aug(usti) pr(o) pr(actore) [o]rdo Troesm(ensium)*, indem er den Statthalter für identisch hält mit dem Manne, dessen Cursus honorum die oben angeführte stadtrömische Inschrift giebt. Denn da in dieser Inschrift die Legation von Moesia inferior, welche consularisch ist, fehlt, so müsste Laelianus bereits vor dem Ausbruch des parthischen Krieges diese Provinz und das Consulat noch früher, jedenfalls vor 163 verwaltet haben, und zwar unter Antoninus Pius auch deshalb, weil er Legat nur eines Augustus genannt wird. Aber eben diese von Renier geltend gemachten Momente beweisen, dass beide Männer nicht identisch sind. Nicht ohne Absicht fügt die Inschrift aus Troesmis hinzu, dass der Statthalter der Vater eines Pontius Laelianus gewesen. Letzterer ist der Feldherr aus der Zeit des Kaisers Marcus und die Inschrift wahrscheinlich erst gesetzt, als der Sohn einer der leitenden Männer des Staates geworden war.

dem parthischen Feldzug, also nicht vor Ende 166 angetreten haben; sie muss jedoch noch später in die Zeit des Markkommanenkrieges fallen, da die Inschrift den Laelianus als Legaten nur eines Augustus bezeichnet. Darin liegt die Lösung des scheinbaren Widerspruches, dass Pannonia inferior unter Marcus consularisch, unter Septimius Severus dagegen wieder praetorisch war. Die Veranlassung der vorübergehenden Rangerhöhung des Statthalters von Pannonia inferior ist also in den ausserordentlichen Verhältnissen dieser Provinz während der Dauer des Markkommanenkrieges zu suchen. Dass Marcus vorübergehende Aenderungen der Provinzialverwaltung in der Noth der schweren Kriege, welche seine Regierung erfüllten, eintreten liess, sagt seine Vita ausdrücklich 22, 9: *Provincias ex proconsularibus consulares aut ex consularibus proconsulares aut praetorias pro belli necessitate fecit*. Hirschfeld hat richtig erkannt, dass das dritte Glied unvollständig ist, da vielmehr erwartet werden müsste, dass auch das dritte Glied, wie die beiden ersten, zweitheilig war¹. Er schlug daher vor, *ex procuratoriis praetorias* zu lesen mit Berufung auf die bekannte Umwandlung von Noricum und Rätien aus procuratorischen in praetorische Provinzen. Gegen diesen Vorschlag lässt sich nun allerdings einwenden, dass diese Incongruenz des Ausdrucks vielleicht auf Rechnung des flüchtig excerptirenden Verfassers der Vita gesetzt werden kann. Es scheint, dass die Worte *pro belli necessitate* nicht von dauernden, sondern von vorübergehender Aenderungen der Verwaltung zu verstehen sind, weil die beiden ersten Glieder nothwendig auf zeitweilige Aenderungen sich beziehen müssen, denn dauernde Aenderungen dieser Art hat Marcus, soweit wir sehen können, nicht vorgenommen. Deshalb ist es wohl möglich, dass der Verfasser oder seine Quelle gerade die Aenderung der Verwaltung vor Augen hatte, die in Pannonia inferior während des Markkommanenkrieges eintrat, sodass also gelesen werden könnte *ex praetoriis consulares*.

Der erste Consular, der Pannonia inferior im dritten Jahrhundert verwaltet hat, den ich nachzuweisen vermag, ist Suetrius Sabinus, welcher diese Provinz, wie Mommsen gezeigt hat², nach seinem Consulat, das er 214 n. Chr. bekleidet hat, erhielt. Demnach ist die Aenderung unter Caracalla eingetreten und der Grund ist die Vermehrung des niederpannonischen Heeres von einer Le-

¹ Wiener Studien III p. 116.

² Ephem. epigr. I p. 130 ff.

gion auf zwei. Dann musste nothwendig nach einer auch sonst stehenden Regel an Stelle des Praetoriers ein Consular an die Spitze des Heeres von 2 Legionen treten¹.

Septimius Severus hatte seine Erhebung auf den Kaiserthron mehr noch als seiner eigenen Thatkraft dem glücklichen Zufall zu danken, dass er bei Commodus Tode an der Spitze eines Heeres von 3 Legionen stand. Der gleiche Rechtsgrund galt auch seinen Mitbewerbern um den Thron für voll². Um die Macht, die in den Händen der Statthalter von Syrien und Brittanien lag, dauernd zu brechen, hat Septimius Severus diese grossen Commanden getheilt. Der Statthalter der neuen Provinz Syria Coele behielt nur das Commando über die legio IV Scythica und XVI Flavia Firma. Der Commandant der legio III Gallica wurde Statthalter der von Syrien losgetrennten Provinz Phoenice³. Das Gleiche ist in Brittanien geschehen. Auch hier wird der Commandant der legio VI Victrix selbständig und erhält die Verwaltung der Provinz Britannia inferior, während der Consular von Britannia superior nur das Commando über die legio II Augusta und XX Valeria in seiner Hand vereinigt⁴. Das Commando von Pannonia superior hat der Kaiser hingegen in seiner alten Stärke fortbestehen lassen gewiss nur aus dem Grunde, weil er diesem Heere die Herrschaft verdankte. Diese Rücksicht band nicht seinen Sohn Caracalla; er muss, wie diese Untersuchung gezeigt hat, bald nach seiner Thronbesteigung dazu geschritten sein, das letzte dieser übermächtigen Commanden zu beseitigen.

Diese Schwächung der grossen Commanden ist ein Glied in jener Kette von Massregeln, durch welche Septimius Severus seine Dynastie vor dem Ehrgeiz hochstrebender Generale zu schützen suchte. Eine zweite Massregel dieser Art ist die Verlegung einer Legion unter einem ritterlichen, vom Kaiser unmittelbar abhängigen Commandanten nach Italien, um die Hausmacht des

¹ Gewiss ist die Vermehrung des Heeres von Pannonia inferior während des Markomannenkrieges auch der Grund der vorübergehenden Rangerhöhung des Statthalters.

² Und zwar sind Pannonia superior, Britannia und Syria die einzigen Provinzen, in welcher drei Legionen standen. Denn die legio V Macedonica ist, wie sich zeigen lässt, bereits vor Septimius Severus nach Dacien verlegt worden. Das Heer von Moesia inferior zählte 3 Legionen nur in der Periode zwischen Hadrian und Marcus.

³ Marquardt Staatsv. I² p. 424 und 427.

⁴ Marquardt Staatsv. I² p. 287.

Princeps, wenn man so sagen darf, gegenüber den grossen Provinzialheeren zu stärken¹. Seine bedeutsamste Schöpfung, welche eben dieses Streben hervorgerufen, ist die Organisation der neugegründeten Provinz Mesopotamien. Nach dem Vorbild von Aegypten erhielt diese Provinz einen ritterlichen Praefecten zum Statthalter und die beiden Legionen, welche ihre Besatzung bildeten, die I und III Parthica wurden von ritterlichen Officieren befehligt². Damit hatte Septimius Severus ein Gegengewicht geschaffen für die senatorischen Commanden des Ostens, die weit schwerer zu überwachen waren, als die dem Mittelpunkt des Reiches näher gelegenen Armeen des Abendlandes.

Die speculatores der Legionen.

Wie in der angeführten Inschrift die speculatores des niederpannonischen Heeres zusammen ihre schola in Aquincum bauen, so errichten in Carnuntum, dem Hauptquartier Oberpannoniens, die speculatores des oberpannonischen Heeres zusammen einen Altar.

C. I. L. III 4402 *Herculi Aug(usto) spec(ulatores) P(annoniae) s(uperioris)*.

Also auch in dieser Provinz stehen die speculatores in einem engeren Verbande³ und haben ihren Sitz im Hauptquartier der Provinz⁴. Dass diese engere Verbindung bedingt ist durch ihre Stellung im Officium des Statthalters, zeigen die Inschriften, in welcher sie in einer Reihe mit sicheren Officialen des Statthalters genannt werden.

C. I. L. III 4452 vgl. oben S. 204.

C. I. L. II 4122⁵: Dem Statthalter von Hispania citerior

¹ Marquardt Staatsv. II² p. 451 Anm. 5.

² Ich habe dies nachgewiesen Wiener Studien VII (1887) p. 297. Vgl. auch Hirschfeld Sitzungsber. d. Berliner Akademie 1889 p. 417 ff.

³ Daraus erklärt sich auch die Fassung der hauptstädtischen Grabinschrift C. I. L. VI 3358: *Val(erii) Paterni spec(ulatoris) exercit(us) Brittan(ici)*, ohne dass die Legion genannt wird. Der Zusatz ist überdies hervorgerufen durch den Gegensatz, welcher dem Schreiber vorschwebte, zu den speculatores des Praetoriums.

⁴ Auch alle anderen Inschriften der speculatores von Ober- und Niederpannonien sind gewiss nicht durch blossen Zufall in Aquincum und Carnuntum zu Tage gekommen. C. I. L. III 3615. 4452. Eph. IV 433.

⁵ Die Inschrift ist in Tarraco dem Sitz des Statthalters gefunden, wie die anderen Inschriften der speculatores des spanischen Heeres

setzen eine Inschrift *cornicular[is] eius et com[mentar]ienses et specul[atores] leg[ionis] VII Gem[inae] [p[ro]p[ri]etatis f[idelis]*. Es folgen 2 *cornicularii*, 2 *commentarienses*, 10 *speculatores*.

C. I. L. VIII 2586¹: Kaiserstatuen werden errichtet von einer Reihe *principales*, die zusammen das officium des Statthalters von Numidien und des *tribunus sexmestris* der legio III Augusta bilden. Es werden genannt 2 *cornicularii*, 1 *commentariensis* des Legaten, 1 *comm.* des Tribunen, 4 *speculatores*², 30 *beneficarii consularis*³, 5 *quaestionarii*, 5 *beneficarii tribuni sexmestris*, 1 *haruspex*.

C. I. L. VIII 2751. Dem Statthalter von Numidien, der inzwischen zum Legaten von Germania inferior ernannt worden, errichten ein Denkmal: *speculatores et beneficarii et quaestionarii*.

Auch der Rang dieser *Principales*, wie er in der Abfolge der Aemter deutlich hervortritt, bestätigt die Zugehörigkeit zum officium des Statthalters. Die gleiche Rangordnung ergibt sich aus den Inschriften, welche gestatten, das Avancement zu beurtheilen.

C. I. L. VIII 702: *Iulius Probinus obiit in Gallia morte. — Lateribus Germaniae meruit specul[at]t(or) et cornicul[ari]us legionis.*

C. I. L. II 4143. 4145. In der Inschrift II 4168 *M. Valerio Flavo [b(e)ne]f[iciario] leg. VII g. ex arm[icu]st[ode] annorum LX* darf nicht, wie es Cauer Eph. ep. IV p. 461 für möglich hält, für das überlieferte SF, SP = *speculator* gelesen werden. Denn der Sprung im Avancement wäre viel zu gross. Es ist ein *beneficiarius tribuni*, der erste *Principal* über den *immunes*, zu welchen der *armorum custos* gehört (vgl. Dig. 50, 6, 7), gemeint.

¹ In Lambaesis, dem Hauptquartier gefunden, wie die anderen Inschriften der *speculatores* von Numidien C. I. L. VIII 2603. 2793. 2890. 2998, unweit Lambaesis 4381.

² Wenn hier 4 *speculatores* statt der normalen Zahl 10 genannt werden, so erklärt sich dies daraus, dass die anderen 6 im officium des Proconsuls von Africa verwendet werden. Diese Abkommandirungen bezeugt direct Hadrian in seinem Armeebefehl C. I. L. VIII 2532 A. b. *quod omnibus annis per vices in officium pr[o]con[sulis] mittitur*. Es scheint dass der Proconsul, nachdem er den Oberbefehl über das numidische Heer verloren, die Ernennung der bei ihm dienenden *Principales* behielt. Tac. hist. 4, 48: C. Caesar — *ablatam proconsuli legionem misso in eam rem legato tradidit. Aequatus inter duos beneficiorum numerus.*

³ Diese Bezeichnung erklärt sich daraus, dass der Statthalter während seiner Amtszeit von Rom abwesend das Consulat bekleidet. Dies ist gerade für die Legaten von Numidien wiederholt nachweisbar. Vgl. C. I. L. VIII Index p. 1065 ff.

C. I. L. III 2015: *Tib. Cl(audio) Ianuario spec(ulatori) leg(ionis) XIII g(eminae), comm(entariensi) co(n)s(ularis) prov(inciae) Delm(atiae).*

Mommsen hat im C. I. L. III p. 283 auf die eigenthümliche Erscheinung aufmerksam gemacht, dass der Statthalter von Dalmatien seine Officialen den Legionen der Nachbarprovinzen entnahm. Es entspricht diese Verwendung des speculators einer oberpannonischen Legion als commentariensis des Statthalters von Dalmatien nicht nur der festgestellten Rangordnung, sondern sie bestätigt auch die Stellung dieser Principales als Officialen des Statthalters. Diese Bildung des Officiums aus Legionaren fremder Provinzen scheint mir durch die Nöthigung hervorgerufen, zu diesen Diensten römische Bürger zu verwenden; solche fehlten aber unter den Soldaten des Statthalters von Dalmatien, da er nur über Truppen peregriner Herkunft gebot.

Auch die Function, welche die Ueberlieferung mehrfach den speculatores zuschreibt, die Hinrichtung der zum Tode Verurtheilten¹, entspricht ihrer Stellung im Officium des Statthalters, der allein das Todesurtheil verhängen konnte. Wenn endlich die Zahl der speculatores in jeder Legion 10 betrug, so wird man den Zusammenhang mit der 10-Zahl der Cohorten nicht übersehen dürfen. Auch dies macht es wahrscheinlich, dass die speculatores Officialen des Statthalters waren, so dass also jeder Cohorte ein speculator im Officium entsprach. Denn Principales, die Chargirte der Cohorte, als tactischer und administrativer Einheit, gewesen sein könnten, sind nicht nachzuweisen.

Heidelberg.

A. v. Domaszewski.

¹ So Seneca de ira 1, 18, 4 (Haase), Evang. Marci 6, 17, Firmicus Maternus 8, 26. Corpus Gloss. II p. 186. Und besonders Dig. 48, 20, 6: *panicularia sunt ea, quae in custodiam receptus secum attulit; spolia, quibus indutus est, cum quis ad supplicium ducitur, ut et ipse appellatio ostendit. ita neque speculatores ultro sibi vindicent neque optiones ea desiderent quibus spoliatur, quo momento quis punitus est.* Die optiones sind wahrscheinlich die in den Inschriften wiederholt genannten (Cauer Eph. ep. IV p. 423) optiones carceris.